

Antwort

der Landesregierung

auf die Große Anfrage Nr. 8

der AfD-Fraktion

Drucksache 7/3209

Folgen des Ausbaus von 5G im Land Brandenburg

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Wirtschaft, Arbeit und Energie die Große Anfrage wie folgt:

Die Mobilfunktechnik 5G befindet sich auf dem technologischen Vormarsch und soll der Mobilstandard der kommenden Jahre werden. Seit 2019 ist es möglich, von der Bundesnetzagentur (BNetzA) Frequenzen für lokale 5G-Netze zu erwerben. Diese neue Technologie führt in vielen Teilen der Bevölkerung im Land Brandenburg zu Ängsten, dass die daraus resultierende elektromagnetische Strahlung zu gesundheitlichen Schädigungen bei Mensch und Tier führen kann. Gezielte Aufklärungskampagnen über die gesundheitlichen Folgen seitens der Landesregierung sind nicht erfolgt. Ebenso gibt es keine Bürgerbeteiligungen bei der Aufstellung und Umrüstung von Masten auf 5G, wie dieses zum Beispiel bei der Aufstellung von Windkraftanlagen üblich ist. Damit kommt es zu großer Verunsicherung in der Bevölkerung des Landes Brandenburg hinsichtlich des Ausbaus und der technischen Notwendigkeit des Einsatzes von 5G.

Unter Bezugnahme die auf die Kleine Anfrage Nr. 363 des Abgeordneten Lars Günther (AfD-Fraktion), Drucksache 7/846 „5G-Mobilfunkmasten im Land Brandenburg“ vom 11.03.2020 antwortete die Landesregierung auf die Frage nach den gesundheitlichen Auswirkungen von 5G auf Menschen und Tiere: „Der Landesregierung liegt bzgl. der gesundheitlichen Auswirkungen der 5G-Technologie lediglich die Einschätzung des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS) vor, dass Erkenntnisse aus Studien, in denen mögliche Gesundheitswirkungen elektromagnetischer Felder des Mobilfunks untersucht wurden, zu einem großen Teil auf 5G übertragen werden können. Da auch neue Frequenzbereiche für 5G genutzt werden sollen, sieht das BfS weitergehenden Forschungsbedarf. Darüber hinaus gehende Informationen liegen der Landesregierung nicht vor.“

Die brandenburgische Landesregierung macht es sich in der Beantwortung dieser Frage zu einfach. Die gesundheitsschädigende Wirkung von Hochfrequenzstrahlung auf Mensch und Umwelt ist bereits seit längerer Zeit in der Diskussion.

Die Landesregierung bestätigt eher, dass die Informationslage nicht eindeutig ist, als dass die Besorgnis gegenüber Handystrahlung und bei der vielfach höheren 5G-Strahlenbelastung unbegründet erschiene.

Selbst die WHO stuft seit Längerem Funkstrahlung als krebserregend ein.¹

Im Jahr 2015 teilten über 200 Wissenschaftler aus 41 Ländern ihre alarmierenden Bedenken den Vereinten Nationen (UN) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) mit. Darin erklärten sie unmissverständlich: „Zahlreiche aktuelle wissenschaftliche Veröffentlichungen haben gezeigt, dass elektromagnetische Felder lebende Organismen bereits bei Werten beeinflussen, die weit unterhalb der meisten internationalen und nationalen Richtlinien liegen.“ Mehr als 10.000 von Experten verifizierte wissenschaftliche Studien belegen, dass elektromagnetische Strahlung die menschliche Gesundheit beeinflusst.

Um die enormen Datenmengen zu übertragen, die für das Internet der Dinge (Internet of Things) benötigt werden, wird die 5G-Technologie, sobald sie vollständig eingeführt ist, Wellen mit extrem kurzer Wellenlänge (Millimeterwellen) verwenden, die Feststoffe nur schlecht durchdringen sollen. Aus diesem Grund wird es nötig sein, nach heutigem Technikstand flächendeckend Basisstationen in geringen Abständen zu installieren. Im Unterschied zu früheren Generationen drahtloser Technologie, bei denen eine einzelne Antenne über ein großes Gebiet sendete, werden 5G-Basisstationen und 5G-Geräte eine Vielzahl von Antennen haben, die als phasengesteuerte Gruppenantenne (phased array) angeordnet sind. Ebenso ist angedacht, dass sich zukünftig Satelliten und Drohnen in großer Zahl in der Magnetosphäre der Erde (dem Erdmagnetfeld) befinden werden und dadurch einen bedeutenden Einfluss auf die natürliche Elektrizität der Atmosphäre haben. Die damit einhergehende Veränderung des elektromagnetischen „Klimas“ der Erde wird möglicherweise eine noch größere Bedrohung für das Leben darstellen als die Strahlung der bodengestützten Antennen. Die Pläne zur Implementierung von 5G-Drohnen und Satelliten - und hier spielt auch der Tesla-Eigentümer Elon Musk eine Rolle -, könnte ernste, irreversible Konsequenzen für den Menschen und dauerhafte Schäden in allen Ökosystemen der Erde zur Folge zu haben. Allein das Unternehmen SpaceX von Elon Musk plant den Einsatz von 42.000 Satelliten.²

Die meisten heute verwendeten drahtlosen Übertragungstechnologien sind puls-moduliert. Gesundheitsschäden werden sowohl durch die hochfrequente Trägerwelle als auch durch die niederfrequente Pulsung verursacht. Der SAR-Wert (Specific Absorption Rate) ist eine Irreführung der Mobilfunkindustrie (die sogenannte „Erwärmungsthese“ des ICNIRP). Thermische Effekte allein sind nicht das Problem, sondern die biologischen Effekte, die thermik-unabhängig durch die Pulsung der technischen Frequenzen in Körpern von allen Lebewesen (Menschen, Tier, Pflanze) ausgelöst werden.

Der Nürnberger Kodex (1949) betrifft und bezieht sich auf alle Experimente am Menschen. Somit ist darin auch der Einsatz von 5G mit neuer, noch höherer Exposition durch Hochfrequenzstrahlung (HF) eingeschlossen, wenn diese neuartige Hochfrequenzstrahlung nicht in Bezug auf ihre Sicherheit getestet wurde:

¹ <https://www.sueddeutsche.de/wissen/studie-der-weltgesundheitsorganisation-verdaechtige-handy-strahlung-1.1103987>; abgerufen am 2.03.2021

² <https://www.spiegel.de/wissenschaft/weltall/spacex-von-elon-musk-will-40-000-satelliten-starten-a-1291881.html>; abgerufen am 2.03.2021

„Die freiwillige Zustimmung der Versuchsperson ist unbedingt erforderlich. Das heißt, dass die betreffende Person im juristischen Sinne fähig sein muss, ihre Einwilligung zu geben; dass sie in der Lage sein muss, unbeeinflusst durch Gewalt, Betrug, List, Druck, Vortäuschung oder irgendeine andere Form der Überredung oder des Zwanges, von ihrem Urteilsvermögen Gebrauch zu machen; dass sie das betreffende Gebiet in seinen Einzelheiten hinreichend kennen und verstehen muss, um eine verständige und informierte Entscheidung treffen zu können.“³

Schon bevor 5G entwickelt wurde, riefen dutzende Petitionen und Appelle internationaler Wissenschaftler, darunter der von mehr als 300 Ärzten unterzeichnete Freiburger Appell, dazu auf, den weiteren Ausbau von drahtlosen Technologien und neuen Basisstationen zu stoppen.⁴

Die World Telecommunication Standardization Assembly (2012) der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) erklärte, dass es „...notwendig sei, die Öffentlichkeit über die potentiellen Auswirkungen der Exposition durch elektromagnetische Felder (EMF) zu informieren...“ und lud Mitgliedstaaten dazu ein, „...geeignete Maßnahmen zur Einhaltung relevanter internationaler Empfehlungen zu ergreifen, um die Gesundheit vor den schädlichen Auswirkungen von Elektromagnetische Felder zu schützen.“⁵

Die Zwischenbewertung des „Europäischen Aktionsplans Umwelt und Gesundheit 2004-2010 (2008) besagt:

„Das Europäische Parlament [...] stellt fest, dass die Grenzwerte für die Exposition durch elektromagnetische Felder, die für die breite Öffentlichkeit festgelegt wurden, veraltet sind. [...] Sie berücksichtigen offensichtlich nicht die Entwicklungen in den Informations- und Kommunikationstechnologien, die Empfehlungen der Europäischen Umweltagentur (European Environment Agency) oder die strengeren Emissionsstandards, die beispielsweise von Belgien, Italien und Österreich übernommen wurden, und sie thematisieren nicht die besonders gefährdeten Gruppen, wie etwa schwangere Frauen, Neugeborene und Kinder.“⁶

Die World Charter for Nature (1982) erklärt:

„Aktivitäten, die irreversible Schäden an der Natur verursachen können, sollen vermieden werden. [...] Im Falle, dass potentielle schädliche Auswirkungen nicht vollständig verstanden werden, sollten diese Aktivitäten nicht fortgesetzt werden.“ (Art. 11)⁷

Aus der Erklärung von Rio de Janeiro über Umwelt und Entwicklung (1992) ist zu entnehmen: „Die Staaten haben [...] dafür Sorge zu tragen, dass Tätigkeiten unter ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle der Umwelt anderer Staaten oder Gebiete jenseits der Grenzen des Bereichs nationaler Hoheitsbefugnisse keinen Schaden zufügen.“ (Grundsatz 2)⁸

³ IPPNW Nürnberg - Erlangen - Fürth online (ippnw-nuernberg.de); Punkt 1, abgerufen am 01.03.2021

⁴ <http://freiburger-appell-2012.info>; abgerufen am 2.03.2021

⁵ International Telecommunication Union ITU, World Telecommunication Standardization Proceedings, Dubai 2012, Seiten 152 und 154

⁶ Europäisches Parlament, Bericht über die Zwischenbewertung des Europäischen Aktionsplans Umwelt und Gesundheit 2004-2010, Brüssel 2008, Seite 9 (Art. 22)

⁷ United Nations General Assembly, World Charter for Nature, Resolution 37/7, New York 1982, Nr. II – 11.

⁸ Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, Rio-Erklärung, Rio de Janeiro 1992, Seite 1 (Grundsatz 2)

Wir fragen die Landesregierung:

1. Das ICNIRP (Internationale Kommission zum Schutz von nichtionisierender Strahlung), ein privater Verein mit Sitz in München, legt die Grenzwerte für die Strahlung von 5G fest, ist aber keinerlei Kontrolle unterworfen und auch niemandem Rechenschaft schuldig. Diese Kommission hat keinen amtlichen, also unabhängigen Charakter. Dennoch zahlt die Bundesregierung jährlich an das ICNIRP 100.000 Euro.
 - a) Für wie seriös hält die Landesregierung die Arbeit dieses Vereins?
 - b) Welche Vereine und Institutionen, die sich im weitesten Sinne mit der Erforschung von 5G beschäftigen, werden von der Landesregierung in welcher Höhe mitfinanziert?

Zu Frage 1:

- a) Seitens der Landesregierung gibt es keine Erkenntnisse, die Zweifel an der Tätigkeit der ICNIRP begründen. Die ICNIRP ist ein Zusammenschluss von Wissenschaftlern mit dem Ziel, den Stand der Forschung zu nichtionisierender Strahlung und Gesundheit zu bewerten und daraus Richtlinien und Grenzwertempfehlungen abzuleiten. Die Finanzierung der ICNIRP wird transparent dargestellt und die Richtlinien werden jeweils als Entwürfe zur öffentlichen Diskussion gestellt.
- b) Das Leibniz-Institut für innovative Mikroelektronik (IHP) partizipiert im Rahmen großer EU-finanzierter Forschungsverbünde an der technologischen Grundlagenforschung im Bereich der 5. und 6. Generation Mobilfunk und bringt dort seine wissenschaftlichen und technologischen Expertisen ein.

Es erfolgt keine Mitfinanzierung anderer Vereine und Institutionen, die sich mit der Erforschung von 5G beschäftigen.

2. Die von der Federal Communications Commission (FCC) eingeführten Regeln 5G erlauben, dass die effektive Strahlungsleistung einer 5G-Basisstation bis zu 30.000 Watt pro 100 MHz Bandbreite, also 300.000 Watt pro 1 GHz Bandbreite betragen dürfen. Das entspricht einer zehnfachen bis hundertfachen Erhöhung im Vergleich zu aktuell zulässigen Werten von Basisstationen. Mit welcher 5G-Strahlenstärke soll zukünftig in Brandenburg gesendet werden?

Zu Frage 2: In Deutschland und damit auch im Land Brandenburg gelten für Mobilfunknetze, zu denen auch die zukünftigen 5G-Netze gehören, die in der 26. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (26. BImSchV) festgeschriebenen Grenzwerte.

3. Welche Pläne liegen der Landesregierung und dem Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung hinsichtlich der Errichtung von 5G-Sendemasten und weiteren 5G-Übertragungstechniken vor?

Zu Frage 3: Der Landesregierung liegen keine Pläne bezüglich der Errichtung von 5G-Sendemasten und weiteren 5G-Übertragungstechniken vor.

4. Auf welcher Rechtsgrundlage kann die Landesregierung ohne eigene Erkenntnisse zu den gesundheitlichen Folgen von 5G den großflächigen Ausbau von 5G-Sendeanlagen genehmigen?

Zu Frage 4: Die Landesregierung genehmigt weder den Ausbau noch den Betrieb von Mobilfunknetzen.

Für die Inbetriebnahme von Funksendeanlagen ist eine Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur erforderlich. Gleichzeitig unterliegen die zur Errichtung einer Funksendeanlage erforderlichen Bauwerke dem Baurecht der jeweiligen Bundesländer.

5. Wie viele 5G-Sendemasten mit welchen Frequenzen werden in Brandenburg insgesamt aufgestellt? (Bitte differenziert nach Kreisen und Gemeinden, Zeitpunkt der Aufstellung und nach Frequenzen einzeln ausweisen.)

Zu Frage 5: Mit Stand 30.03.21 sind bei der Bundesnetzagentur für das Bundesland Brandenburg 860 Mobilfunkstandorte mit 5G-Technologie gemeldet. Differenziert nach Frequenzbereichen ergibt sich folgendes Bild:

- 700 MHz: 42 Standorte
- 1.800 MHz: 151 Standorte
- 2 GHz: 606 Standorte
- 3,6 GHz: 61 Standorte

Weitere Angaben liegen der Landesregierung nicht vor.

6. Welche 5G-Kapazitäten an Funkmasten mit welcher dazugehörigen Rechenleistung sind durch die Landesregierung in Bezug auf das autonome Fahren geplant und werden gefördert? (Bitte mit Angabe des Projektes, der Laufzeit des Projektes sowie der Gesamtinvestition des Projektes auflisten.)

Zu Frage 6: Die Landesregierung plant und fördert keine 5G-Kapazitäten in Bezug auf das autonome Fahren.

7. Welche Erkenntnisse aus dem 5G-Testgelände der DEKRA am Lausitzring liegen der Landesregierung in Bezug auf das autonome Fahren vor?

Zu Frage 7: Dazu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

8. Welche Erkenntnisse genau liegen der Landesregierung bezüglich der Größenordnung des geplanten Einsatzes von 5G-Technologie in der Tesla-Gigafactory in Grünheide vor?

Zu Frage 8: Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse über den Einsatz von 5G-Technologie auf dem Tesla-Gelände in Grünheide vor.

9. Welche Erkenntnisse genau liegen der Landesregierung in Bezug auf den Einsatz von 5G-Technologie in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum vor?

Zu Frage 9: In Bezug auf die potentiellen Auswirkungen in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

10. Wie werden die Erkenntnisse aus den geförderten Projekten zu 5G im ländlichen Raum in drei Brandenburger Landkreisen, darunter Spree-Neiße, von der Landesregierung verwertet? (Bitte mit Angabe der Projekte, Projektinhalt und Fördersumme einzeln ausweisen.)

Zu Frage 10: Es wurden keine Projekte zu 5G im ländlichen Raum durch die Landesregierung gefördert. Es liegen daher keine entsprechenden Erkenntnisse vor.

11. Welche Rolle spielen bei der Geheimhaltung der Sendeanlagen nachrichtendienstliche Interessen, die die Landesregierung berücksichtigen muss? Wenn die Landesregierung keine nachrichtendienstlichen Interessen berücksichtigen muss, gibt es dann bezüglich der Geheimhaltung eine Absprache mit den Wettbewerbsbehörden, wie dem Kartellamt, die diese Geheimhaltung rechtfertigen? Wenn ja, welche Absprachen genau wurden getroffen und wo sind diese einsehbar?

Zu Frage 11: Der Landesregierung sind in diesem Zusammenhang keine nachrichtendienstlichen Interessen bekannt. Absprachen mit Wettbewerbsbehörden fanden nach Information der Landesregierung nicht statt.

12. Welche Anzahl an Frequenzen für den Aufbau lokaler 5G-Campusnetze wurden für Projekte im Land Brandenburg bei der Bundesnetzagentur beantragt? (Bitte mit Angabe des Projektes und des Standortes ausweisen.)

Zu Frage 12: Nach Mitteilung der Bundesnetzagentur sind bislang drei Frequenzzuteilungen für 5G-Campusnetze in Brandenburg erfolgt. Zusätzlich wurden zwei Versuchsfunkzuteilungen für 5G-Anwendungen erteilt. Ein konkreter Projektbezug lässt sich aus den Frequenzanträgen nicht erkennen.

13. Darf potentiell gesundheitsgefährdende Technik überhaupt, und dann noch geheim, ohne Baugenehmigungen und ohne öffentliche Verfahren verbaut werden? Wenn ja: Auf welcher rechtlichen Grundlage ist dies möglich? Wenn nein, welche rechtlichen Konsequenzen hätte das Verbauen solcher Technik?

Zu Frage 13: Grundsätzlich müssen unabhängig von einer Genehmigungspflicht bei Errichtung und Nutzung von Anlagen die für sie geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften beachtet werden. Insbesondere gilt die allgemeine Anforderung, Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden; dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen. Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet werden dürfen, müssen auch die Anforderungen an die Standsicherheit und den Brandschutz erfüllen. Rechtsgrundlagen außerhalb der Bauordnung, die bei Errichtung von Mobilfunkanlagen zu beachten sind, sind das BImSchG i. V. m. der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV und die Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch elektromagnetische Felder (Arbeitsschutzverordnung zu elektromagnetischen Feldern - EMFV).

14. Welche Rechtsgrundlagen des Landes Brandenburg werden genau angewandt, falls keine Baugenehmigungen dafür erforderlich sind?

Zu Frage 14: Siehe dazu Antwort zu Frage 13.

15. Welche gesetzlichen Regelungen verhindern die Beteiligung der Bürger an der Errichtung von 5G-Telekommunikationsanlagen?

Zu Frage 15: Der Landesregierung sind keine gesetzlichen Regelungen bekannt, die auf eine Verhinderung von Bürgerbeteiligungen ausgerichtet sind

16. Welche Rolle wurde dem Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung durch die Landesregierung bei der Planung, Genehmigung und Errichtung von 5G-Technologie zugedacht?

Zu Frage 16: Im Zusammenhang mit der Planung, Genehmigung und Errichtung von 5G-Technologie bzw. Mobilfunktechnologie im Allgemeinen wurde dem Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung keine gesonderte Rolle durch die Landesregierung zugeordnet. Dies schließt die dem Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung nachgeordneten Behörden mit ein.

17. Inwieweit ist das Ansinnen der Landesregierung zur Förderung des Ausbaus der Mobilfunkinfrastruktur im Land, für das 12 Mio. Euro im Haushalt eingestellt wurden, mit dem Bund abgesprochen, der selbst eine eigene bundesweit tätige staatliche Mobilfunk-Infrastrukturgesellschaft (MIG) plant?

Zu Frage 17: Die grundsätzliche Zuständigkeit für den Mobilfunk in Deutschland liegt nicht bei den Ländern, sondern beim Bund, beziehungsweise bei der Bundesnetzagentur. Dennoch wurde durch die Landesregierung vor dem Hintergrund der bestehenden Versorgungslücken im Land ein eigenes Konzept für ein Mobilfunkförderprogramm erarbeitet und im April 2019 bei der Europäischen Kommission eingereicht. Die erforderliche Genehmigung wurde jedoch erst am Jahresende 2020 erteilt, so dass die geplanten Mittel auf Grund der EU-Rahmenbedingungen nicht mehr zu diesem Zweck eingesetzt werden konnten.

Der Bund hat im Rahmen seiner Mobilfunkstrategie ein Mobilfunkförderprogramm auf den Weg gebracht, das ab Mitte 2021 verfügbar sein soll. Zudem wurde eine Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft (MIG), die den eigenwirtschaftlichen und geförderten Ausbau flankieren und für Beschleunigung sorgen soll, gegründet.

Die Landesregierung arbeitet daher bereits proaktiv mit dem Bund bzw. der MIG zusammen, um schnelle und nachhaltige Erfolge bei der Erschließung der weißen Flecken für das Land Brandenburg im Rahmen der Umsetzung der Bundesförderung zu erreichen.

18. Tesla- und SpaceX-Gründer Elon Musk siedelt sein Unternehmen in Brandenburg an. Welche Informationen in Bezug auf 5G-Satelliten von SpaceX hat die Landesregierung von dem genannten Unternehmen erhalten und wenn sie keine erhalten hat, warum hat die Landesregierung diesbezüglich nicht nachgefragt?

Zu Frage 18: Der Landesregierung liegen keine Informationen zum Unternehmen SpaceX vor.

19. Welche technischen 5G-Komponenten für 5G-Anlagen von welchen Anbietern werden in Brandenburg verwendet? (Bitte mit Angabe der Komponente und des Anbieters auflisten.)

Zu Frage 19: Dazu liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

20. Werden in Brandenburg 5G-Komponenten des Herstellers HUAWEI verwendet? Wenn ja, welche genau? Wenn nein, welche Komponenten welcher Hersteller werden verwendet?

Zu Frage 20: Dazu liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

21. Mit welchen Maßnahmen genau werden der Schutz vor Überwachung und der Datenschutz des einzelnen Menschen generell, aber auch der im Land ansässigen Wirtschaftsunternehmen vor Auslandsspionage durch die Landesregierung gewährleistet?

Zu Frage 21: Beim Ausbau des 5G-Netzes kommt den Fragen des Datenschutzes und der Datensicherheit eine besondere Bedeutung zu. Vor diesem Hintergrund hat die Bundesnetzagentur in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik sowie dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) Sicherheitsanforderungen für das Betreiben von Telekommunikations- und Datenverarbeitungssystemen sowie für die Verarbeitung personenbezogener Daten definiert, die von den Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze oder den Anbietern öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste zu gewährleisten sind. Zuständig für die Kontrolle der Einhaltung dieser Vorgaben im Allgemeinen ist die Bundesnetzagentur. Die Kontrolle der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben im Bereich der Telekommunikation obliegt dem BfDI. Im Übrigen ist die Aufsicht über die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen Aufgabe der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder. Der Landesregierung sind insoweit keine Kompetenzen zugewiesen.

Sofern übermittlungsfähige Informationen zur Bedrohung von Unternehmen durch Auslandsspionage vorliegen, werden entsprechende Firmen insbesondere durch die Verfassungsschutzbehörde im Rahmen der Zuständigkeit für den „Wirtschaftsschutz“ beraten. Der Schutz vor Überwachung und der Datenschutz sind durch die Einhaltung gesetzlicher Regelungen gewährleistet.

22. Wird der Behördenfunk BOS (Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben) im Land Brandenburg perspektivisch auf 5G umgerüstet? Wenn ja, in welchem Zeitraum soll das erfolgen? Wenn nein, warum nicht?

Zu Frage 22: Der BOS-Funk im Land Brandenburg ist nur ein Teil des bundeseinheitlichen Funknetzes und kann nicht eigenständig betrachtet werden. Pläne für eine bundesweite Umstellung auf 5G liegen derzeit nicht vor.

Die Länder und der Bund haben mit der am 15. März 2004 unterzeichneten Dachvereinbarung beschlossen, gemeinsam ein bundeseinheitliches Digitalfunknetz aufzubauen und zu betreiben. Für die technische Weiterentwicklung des bundeseinheitlichen Behördenfunknetzes ist gemäß dem Verwaltungsabkommen von Bund und Ländern die Bundesanstalt für den Digitalfunk (BDBOS) verantwortlich.

Dazu zählt auch die Erarbeitung einer Breitbandstrategie, die noch nicht abgeschlossen ist. Derzeit wird das bestehende TETRA-Netz modernisiert und für den Betrieb bis über das Jahr 2030 hinaus ertüchtigt.

23. Werden oder wurden Bäume gefällt, um 5G-Antennen zu installieren, um deren Strahlungsintensität zu erhöhen oder sollen hierzu Bäume in der Zukunft gefällt werden und wenn ja, welche Ausgleichsmaßnahmen werden dazu eingeleitet?

Zu Frage 23: Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

24. Hat die Landesregierung in der Vergangenheit in irgendeiner Form ihr Bedenken gegenüber dem Bund oder der EU über den massiven 5G-Aufbau in Brandenburg geäußert? Wenn ja, in welcher Form? Wenn nein, warum nicht?

Zu Frage 24: Die 5G-Technologie nutzt u. a. die bereits für bisherige Mobilfunknetzte genutzten Frequenzbereiche weiter. Für die technologische Entwicklung im Land Brandenburg ist die Nutzung der 5G-Technologie ein wichtiges Element. Vor diesem Hintergrund werden auch keine Bedenken erhoben.

25. In Russland, in der Schweiz, Belgien und Frankreich gelten schon seit Jahren zehnfach niedrigere Grenzwerte für 5G-Strahlungen. Mit welcher Begründung genau gelten im Land Brandenburg höhere Grenzwerte für 5G-Strahlungen?

Zu Frage 25: Für die Mobilfunknetze in Deutschland gelten die in der 26. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz festgeschriebenen Grenzwerte. Diese gelten auch für die 5G-Technologie.

26. Wie bewertet die Landesregierung die Warnungen von unabhängigen Wissenschaftlern zu den aufgeführten schädlichen Effekten an Menschen und wie verhält es sich bei solchen Hinweisen mit der Sorgfaltspflicht der informierenden Behörden gegenüber den Bürgern?

Zu Frage 26: Der Stand der wissenschaftlichen Evidenz bemisst sich stets an der Gesamtschau aller einschlägigen Untersuchungen im Hinblick auf deren jeweilige Ergebnisse sowie Stärken und Schwächen der Methodik. Diese Gesamtschau in Bezug auf elektromagnetische Felder, einschließlich der Bewertung einzelner Untersuchungen, wird von verschiedenen Institutionen im In- und Ausland regelmäßig vorgenommen. Die Landesregierung verfolgt dies. Vor diesem Hintergrund begrüßt es die Landesregierung, dass in Deutschland mit der Fachkompetenz des Bundesamtes für Strahlenschutz und der Strahlenschutzkommission wissenschaftliche Erkenntnisse ausgewertet werden und auch Forschung beauftragt wird.

Der Landesregierung ist selbstverständlich bekannt, dass hinsichtlich neuer Mobilfunktechnologien, nicht erst bei 5G, auch Befürchtungen in der Bevölkerung bestehen. Die Sorgfaltspflicht gebietet es, bei der Information der Bevölkerung die eingangs genannten Grundsätze zu beachten.

27. Kennt die Landesregierung das in Polen durch die Regierung angestoßenes Messprogramm zur Strahlenbelastung von 5G? Wenn nein: Mit welcher Begründung verfolgt die Landesregierung die neuesten wissenschaftlichen Untersuchungen und Kenntnisse zu 5G nicht? Wenn ja, warum fließen entsprechende Kenntnisse nicht in die 5G-Strategie des Landes Brandenburg ein?

Zu Frage 27: In verschiedenen Ländern weltweit fanden und finden Messprogramme zu hochfrequenten elektromagnetischen Feldern, insbesondere des Mobilfunks, in der Umwelt statt. Dies ist auch in Deutschland der Fall; z.B. führt die Bundesnetzagentur jährlich über 1000 derartige Messungen durch. Bei diesen Messungen werden auch die Immissionen des 5G-Mobilfunks erfasst. Siehe auch Antwort zu Frage 38.

In Frankreich wurde von der zuständigen Behörde im Jahr 2020 ein Messbericht speziell zu 5G-Mobilfunk publiziert, der Maximalwerte weit unter Grenzwert feststellte.

Ein Messprogramm der polnischen Regierung zu Immissionen durch 5G-Mobilfunk ist der Landesregierung nicht bekannt

28. In Ländern wie Frankreich werden WLAN-basierte iPad-Klassen an den Schulen wieder abgeschafft und stattdessen verkabelte Computerlabore eingerichtet. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um zu verhindern, dass Schulkindern Gesundheitsschäden durch WLAN und zusätzlich durch die viel stärkere 5G-Strahlung zugefügt werden?

Zu Frage 28: Die DigitalAgentur Brandenburg GmbH hat in einer Orientierungshilfe Einschätzungen zu gesundheitlichen Belastungen durch elektromagnetische Felder zusammengefasst. Diese ist unter <https://www.digital-agentur.de/schwerpunkte/digitale-bildung/projekte/orientierungshilfe-zur-strahlung-durch-wlan> abrufbar.

Die Landesregierung plant keine Maßnahmen zum Thema elektromagnetischer Felder im schulischen Umfeld.

29. Plant die Landesregierung bei Vorliegen neuer Erkenntnisse eine gesundheitliche Aufklärungskampagne zur 5G-Strahlung? Wenn nein, warum nicht?

Zu Frage 29: Die Grenzwerte für die Mobilfunktechnologie sind in der 26. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz festgeschrieben. Sie stellen den Schutz vor den wissenschaftlich nachgewiesenen gesundheitlichen Wirkungen hochfrequenter elektromagnetischer Felder sicher. Sollte der Stand der wissenschaftlichen Forschung nahelegen, dass dies nicht mehr zutrifft, wird die Landesregierung dies an den Gesetzgeber herantragen und sich für eine Anpassung der Grenzwerte einsetzen.

30. Wer würde für die materiellen wie immateriellen Schäden und durch 5G- erkrankte Personen im Land Brandenburg zahlen?

Zu den Fragen 30, 32 und 33: Für von Funkanlagen ausgehende Gefahren und Schäden sind die Betreiber zuständig. Der jeweilige Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass von seinen Anlagen durch Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte keine Gefahren ausgehen.

Sollten tatsächlich Gesundheitsschädigungen vorliegen, kämen Schadensersatzansprüche aus den Paragraphen 823 ff. BGB sowie Ausgleichsansprüche gemäß Paragraph 906 BGB in Frage. Auch diese setzen aber den Eintritt eines Schadens, in diesem Fall einer Gesundheitsschädigung bzw. einer wesentlichen Beeinträchtigung voraus. Dieser muss kausal durch den Betrieb der Sendeanlage verursacht worden sein. Die Beweislast für den Eintritt eines Schadens bzw. der Wesentlichkeit einer Beeinträchtigung durch Mobilfunkstrahlung obliegt dem jeweiligen Anspruchsteller. Für die Bewertung, ab wann eine Beeinträchtigung wesentlich wird, werden auch im Zivilrecht die für den Betrieb der Anlage nach der 26. Bundesimmissionschutzverordnung vorgeschriebenen Grenzwerte herangezogen. Insgesamt haben in den vergangenen Jahren zahlreiche zivil- und verwaltungsgerichtliche Entscheidungen bestätigt, dass nach Ansicht der Gerichte bei Einhaltung der Grenzwerte nach dem aktuellen Stand der Forschung kein begründeter Anlass besteht, eine Gesundheitsgefährdung zu befürchten. Eine gesetzliche Versicherungspflicht der Anlagenbetreiber besteht nicht.

31. Plant die Landesregierung ein Melderegister wie zum Beispiel bei Krebserkrankungen für die Krankheiten, die durch Mobilfunk- und 5G-Strahlungen entstanden sind und wenn nein, warum nicht?

Zu Frage 31: Die Landesregierung plant derzeit kein Melderegister für Krankheiten im Zusammenhang mit dem Mobilfunk einschließlich der Nutzung des 5G-Standards.

Als zentrale Anlaufstelle zu allen Strahlenschutz- und Gesundheitsfragen bezüglich elektrischer, magnetischer und elektromagnetischer Felder wurde vom Bund das zum Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) zugehörige „Kompetenzzentrum Elektromagnetische Felder“ am 5. Februar 2020 in Cottbus gegründet (https://www.bfs.de/DE/themen/emf/kompetenzzentrum/kompetenzzentrum_node.html).

Das Kompetenzzentrum Elektromagnetische Felder setzt sich im Interesse der Bürgerinnen und Bürgern dafür ein, dass die Fragen des Strahlenschutzes bei allen zukünftigen Maßnahmen, einschließlich der Nutzung des 5G-Mobilfunkstandards angemessen berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang wird auf die Ergebnisse der entsprechenden Forschungsinitiativen des Bundes hingewiesen.

https://www.bfs.de/DE/themen/emf/kompetenzzentrum/berichte/berichte-mobilfunk/berichte_node.html.

32. Besteht für die Mobilfunkbetreiber Versicherungsschutz und ist die Rechtslage dahingehend klar, dass etwaige Folgeschäden generell abgesichert sind bzw. gibt es überhaupt Versicherungsschutz für Strahlenbelastungen und besonders zu 5G sowie Versicherungsschutz in Fragen der Datensicherheit für die Mobilfunkbetreiber allgemein? Wenn die Landesregierung darüber keine Informationen hat, dann bitte unter Angabe der Gründe, warum dieses Thema für die Landesregierung nicht relevant ist, darlegen.

Zu Frage 32: Siehe Antwort zu Frage 30.

33. Wer würde für mögliche Folgeschäden haften, falls kein Mobilfunkbetreiber versichert ist?

Zu Frage 33: Siehe Antwort zu Frage 30.

34. Wer berät bzw. unterstützt die Digitalagentur Brandenburg bei den Inhalten für die Website www.bildung-bb.digital in fachlicher Hinsicht bei Fragestellungen zum Thema 5G?

Zu Frage 34: Die DigitalAgentur Brandenburg GmbH ist eine vom Land geförderte Einrichtung zur Unterstützung der Digitalisierung in Brandenburg. Hierfür verfolgt die DigitalAgentur unter anderem den Zweck, entsprechende Kompetenzen und Informationen zu Digitalisierungsthemen eigenverantwortlich bereitzustellen.

Die Webseite www.bildung-bb.digital ist in diesem Sinne ein entsprechender Fachinformationsservice zu häufig wiederkehrenden Anfragen (FAQ) oder aufgetretenen Fragen in gemeinsamen Projektkontexten mit öffentlicher Stellen aus dem Bildungsbereich. Die DigitalAgentur wird hierzu nicht extern beraten. Die verwendeten Quellen zum Themenfeld „elektromagnetische Strahlung“ sind unter den jeweiligen Abschnitten der Webseite aufgeführt. Hierzu gehören:

- World Health Organisation (WHO)
 - o <https://www.who.int/peh-emf/about/en/whatareemfgerman.pdf>
- Bundesamt für Strahlenschutz (BfS)
 - o https://www.bfs.de/SharedDocs/Downloads/BfS/DE/broschueren/emf/info-blueooth-und-wlan.pdf?__blob=publicationFile&v=7
 - o https://www.bfs.de/DE/themen/emf/kompetenzzentrum/kompetenzzentrum_node.html
- EMF-Informationsplattform der RWTH Aachen
 - o <https://www.emf-portal.org/de>
 - o http://www.emf-forschungsprogramm.de/home/dmf_eckpunkte.pdf
 - o Ergebnisse des DMF: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0221-201108036032>
- Stellungnahmen der Strahlenschutzkommission (SSK) via Bundesministerium für Umwelt
 - o https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Strahlenschutz/dmf_abschluss_ssk.pdf
- ICNIRP Sci Review über epidemiologische Studien zum Tumorrisiko
 - o <https://www.icnirp.org/cms/upload/publications/ICNIRPepiRFReview2009.pdf>
- Review über Studien zur Elektrosensibilität via Biomedcentral
 - o <https://ehjournal.biomedcentral.com/track/pdf/10.1186/s12940-019-0519-x>
- Interphone-Studie
 - o <https://academic.oup.com/ije/article/39/3/675/631387?searchresult=1>
- Dänische Kohorten-Studie
 - o <https://doi.org/10.1093/jnci/93.3.203>
- Referenzierte Datenbanken zu weiteren Studien
 - o Institute of Electrical and Electronics Engineers (IEEE)
<http://ieee-emf.com/index.cfm>
 - o EMF-Informationsplattform der RWTH Aachen
<https://www.emf-portal.org/de>
 - o Fachliche Stellungnahmen des Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) zu Studien:
https://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaft-forschung/stellungnahmen/stellungnahmen_node.html

Weitere Leitfäden zur Beurteilung von Einzelpublikationen und kritischen Mediennutzung sind wie folgt verlinkt:

- Leitfaden zur Beurteilung von wissenschaftlichen Veröffentlichungen
https://www.bfs.de/SharedDocs/Downloads/BfS/DE/broschueren/emf/leitfaeden/leitfaeden-emf-wiss-artikel.pdf?__blob=publicationFile&v=7
 - Leitfaden zur Beurteilung von Artikeln und Medienberichten über Forschungsergebnisse
https://www.bfs.de/SharedDocs/Downloads/BfS/DE/broschueren/emf/leitfaeden/leitfaeden-emf-zeitungsartikel.pdf?__blob=publicationFile&v=7
 - Erläuterungen zu den Leitfäden
https://www.bfs.de/SharedDocs/Downloads/BfS/DE/broschueren/emf/leitfaeden/leitfaeden-emf-broschuere.pdf?__blob=publicationFile&v=7
 - Glossar zu Publikationen
https://www.bfs.de/SharedDocs/Downloads/BfS/DE/broschueren/emf/leitfaeden/leitfaeden-emf-glossar.pdf?__blob=publicationFile&v=6
35. Wie viele Funkmasten im Land Brandenburg wurden durch Telefonica verkauft und wo befinden sich diese?⁹

Zu Frage 35: Dazu liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

36. Wann sind weitere entsprechende Veröffentlichungen zum Thema 5G und elektromagnetische Felder geplant und welche Quellen beabsichtigt die Digitalagentur Brandenburg aktuell und in Zukunft dafür zu nutzen?¹⁰

Zu Frage 36: Die DigitalAgentur Brandenburg arbeitet ausschließlich in Projektkontexten. Ein spezifisches Projekt zu elektromagnetischen Feldern im Zusammenhang mit 5G ist derzeit kein Gegenstand des Projektportfolios der DigitalAgentur.

Darüber hinaus nimmt der referenzierte Fachinformationsservice der DigitalAgentur unter www.bildung-bb.digital häufig wiederkehrenden Anfragen (FAQ) oder aufgetretenen Fragen in gemeinsamen Projektkontexten mit öffentlicher Stellen aus dem Bildungsbereich auf (s.a. Antwort zu Frage 34). Die Beantwortung solcher Anfragen erfolgt nach den Kriterien der „Business Analysis“, wie sie auch im wissenschaftlichen Kontext angewandt werden. Hierzu werden ausschließlich Quellen öffentlich zuständiger Stellen, wissenschaftliche Quellen aus Peer-Review Verfahren oder weiterführende wissenschaftliche Quellensammlungen verlinkt.

⁹ <https://www.morgenpost.de/wirtschaft/article231319974/Telefonica-wird-Funkmasten-fuer-7-7-Milliarden-Euro-los.html>; abgerufen am 2.03.21021

¹⁰ <https://bildung-bb.digital/schultrager-unterstutzung/wlan-und-elektromagnetische-felder/>; abgerufen am 2.03.2021

37. Es liegen zahlreiche Belege für die Schädigung verschiedenster Pflanzen und Wildtiere sowie von Labortieren vor.¹¹ Hat die Landesregierung Erkenntnisse darüber eingeholt, ob Funkstrahlungen allgemein und insbesondere 5G-Strahlungen für das Insektensterben verantwortlich sein könnte bzw. am Rückgang einzelner Populationen verantwortlich sein könnten? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wie verarbeitet die Landesregierung diese Kenntnisse?

Zu Frage 37: Die Auswirkungen der hochfrequenten Wellen des 5G-Systems wurden bisher ausschließlich im Labor und nicht in Langzeitstudien untersucht. Dabei wurden auch Insekten dieser Strahlung mit hoher Intensität aus unmittelbarer Nähe ausgesetzt. Die Hauptwirkung hochfrequenter Strahlung besteht in der Erhöhung der Körpertemperatur nahe der Körperoberfläche. Da Insekten wechselwarm sind, könnte sich dies theoretisch stärker auswirken als bei anderen Tieren. Die hochfrequenten Wellen von 5G dringen dabei weniger tief ein als die bisher verwendeten Mobilfunkfrequenzen. Je größer die Körperoberfläche ist, umso mehr können die Wellen wirksam werden. Insekten dürften nur direkt an oder auf den Sendestationen messbaren Auswirkungen unterworfen sein. Die Landesregierung hat keine Kenntnisse über etwaige negative und/oder längerfristige Auswirkungen sowie einen etwaigen Zusammenhang zwischen Insektensterben und Mobilfunkwellen.

38. Mobilfunkantennenstandorte konnte der Verbraucher bisher auf der Webseite der Bundesnetzagentur einsehen. Ist es richtig, dass die Standorte der 5G-Sendeanlagen der Geheimhaltung unterliegen? Wenn ja, mit welcher Begründung ist das so?

Zu Frage 38: Nach Mitteilung der Bundesnetzagentur unterliegen die 5G-Standorte keiner Geheimhaltung.

Auf der Webseite der Bundesnetzagentur sind wie bisher auch unter dem Link <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/TK/Funktechnik/EMF/start.html> die Standorte von Funkstationen einsehbar.

Es liegen keine Informationen vor, dass hier bzgl. der 5G-Technologie abgewichen werden soll.

¹¹ <https://www.mdr.de/nachrichten/panorama/nabu-handystrahlung-insektensterben-studie-100.html>; abgerufen am 02.03.2021